



Teilnahmebedingungen und Hinweise für Präsenzseminare des Gesellschaft für Wohlfahrtswesen und Rehabilitationsförderung e.V. (GeWoRe)

Wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Veranstaltungen als Teilnehmer/in begrüßen zu dürfen. Wir haben unser Angebot sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Vertrages werden. Träger der jeweiligen Veranstaltung ist, wenn nicht anders vermerkt, der Gesellschaft für Wohlfahrtswesen und Rehabilitationsförderung e.V. Der Anbieter für Mahlzeiten und Übernachtungen ist in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich genannt; die von diesem Veranstalter evtl. vor Vertragsabschluss erklärten AGB gehen den nachfolgend genannten Bedingungen des Gesellschaft für Wohlfahrtswesen und Rehabilitationsförderung e.V. vor.

In einigen Fällen haben wir auf geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet, um das Lesen zu vereinfachen. Falls nur die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern (generisches Maskulinum) gewählt wurde, ist damit keine Herabwürdigung und/oder Diskriminierung von Personen anderen Geschlechts beabsichtigt. Alle Informationen und Angebote auf dieser Webseite gelten stets unabhängig vom Geschlecht.

Wer sich anmeldet, erklärt sich als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Gemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen. Senden Sie bitte Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt an uns bzw. an die bei „Anmeldung“ aufgeführte Anschrift.

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom Veranstalter in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen. Grundlage der Angebote sind die Ausschreibung im Prospekt bzw. auf unserer Homepage und ggf. die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Veranstaltung.

Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Veranstaltung, den Preis der Veranstaltung und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich und nachweisbar vereinbart ist. Der Gesellschaft für Wohlfahrtswesen und Rehabilitationsförderung e.V. bietet keine Leistungen an, die nach § 651 a Absatz 2 Satz 1 BGB als „Pauschalreise“ definiert werden, da es sich um Fortbildungsveranstaltungen handelt, die keinen touristischen Wert haben, nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden.

1. Mit der Anmeldung bietet der Anmeldende dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an einer Tagesveranstaltung bzw. eine Zweitagesveranstaltung zur beruflichen Weiterbildung verbindlich an. Hierbei willigt der Teilnehmer in die AGBs ein und bestätigt, die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben. Die Datenschutzerklärung wurde ihm zuvor leicht zugreifbar sowie in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt. Die notwendige Verarbeitung seiner Daten für die Erfüllung

des Vertrages ist Bestandteil des angebotenen Vertrages. Weitere Verarbeitungen, deren Rechtsgrundlagen sowie weitere Informationen sind der jeweils aktuellen Fassung der Datenschutz-Erklärung auf der Webseite zu entnehmen.

2. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von anderen Teilnehmern, für die er die Anmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
3. Ein Vertrag zwischen dem Anmeldenden und dem Veranstalter kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Annahme durch den Veranstalter bedarf keiner besonderen Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Teilnehmer eine Veranstaltungsbestätigung in Textform übersenden. Diese beinhaltet auch (weiterführende) Informationen zum Datenschutz.
4. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt. Die Annahme kann der Teilnehmer ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung, wie z. B. durch Anzahlung, Restzahlung oder Teilnahme an der Veranstaltung, erklären.

Bezahlung

1. Bei der angebotenen Fortbildungsveranstaltung wird die Zahlung bei Erhalt der Rechnung innerhalb der darin angegebenen Zahlungsfrist fällig. Dies wird im Laufe des Anmeldeverfahrens erklärt und ist Teil des Vertrages. Die Zahlung soll stets auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Nennung der Rechnungsnummer überwiesen werden. Die Zahlung enthält nicht den Teil der Zahlung, der vom Anbieter der Übernachtung bzw. Verpflegung separat in Rechnung gestellt wird.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift auf dem Konto des Veranstalters.
3. Eine Nichtleistung der Zahlung lässt keinen Rückschluss auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages zwischen Teilnehmer und Veranstalter zu. Soweit der Veranstalter zur Erbringung der Leistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Zahlung des Preises kein Anspruch auf die Teilnahme. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte des Teilnehmers.
4. Ist der Veranstaltungspreis trotz Fälligkeit und einer vom Veranstalter gesetzten Frist nicht gezahlt, so kann der Veranstalter die Teilnahme des säumigen Teilnehmers ablehnen und ihn mit Rücktrittskosten nach der folgenden Ziffer belasten.
5. Die Rechnung wird dem Teilnehmer im PDF-Format per Email zugestellt.

Rücktritt durch den Teilnehmer, Storno, Umbuchung, Ersatz

1. Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wir weisen darauf hin, dass ein Nichterscheinen zur Veranstaltung ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt im o.g. Sinne gilt, sondern der Teilnehmer in diesem Fall zur Bezahlung des vollen Gesamtpreises verpflichtet ist.

2. Für den Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Leistungen pauschale Entschädigungen zu.

3. Als pauschale Entschädigungen bei Annullierungen gelten pro Person nachfolgende Gebührensätze:

Bei langfristigen Annullierungen bis 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird keine Stornogebühr berechnet.

Bei kurzfristigen Annullierungen gelten pro Person nachfolgende Gebührensätze:

Bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 20 % des Veranstaltungspreises.

14. bis 2. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Veranstaltungspreises.

Vom Tag vor dem Veranstaltungsbeginn bis Veranstaltungsbeginn: 90 % des Veranstaltungspreises.

Die Mindestgebühr ist jeweils 25 € bei mehrtägigen Veranstaltungen und 15 € bei eintägigen Veranstaltungen pro Person (Stornogebühr).

4. Dem Angemeldeten/Teilnehmer ist es gestattet, geltend zu machen, dass dem Veranstalter tatsächlich keine oder geringere Kosten als die vorstehend genannte Gebührenpauschale entstanden sind. Der Veranstalter berechnet dann die Entschädigung durch den Preis laut Prospekt abzüglich gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Leistungen. Die Stornogebühr von 25 € bzw. 15 € (laut o.g. Differenzierung) ist für die Verwaltungsaufwendungen in jedem Fall fällig.

5. Ein Rechtsanspruch auf Änderungen hinsichtlich des Veranstaltungstermins, der Veranstaltungsart, der Unterkunft oder der Verpflegungsart (Umbuchung) besteht nicht.

6. Sollte der Angemeldete/Teilnehmer die Veranstaltung nicht besuchen können, besteht die Möglichkeit, bis zum Beginn der Veranstaltung eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Angemeldete/Teilnehmer hat die Ersatzperson dem Veranstalter zuvor mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, diese Person abzulehnen, sofern sie den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht entspricht, ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Angemeldete/Teilnehmer haften gegenüber dem Veranstalter für den fälligen Preis als Gesamtschuldner, ebenso für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

7. Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht für Verluste aufkommen können, die uns entstehen, wenn zu Veranstaltungen Angemeldete infolge einer Erkrankung oder behördlich angeordneten Quarantäne an Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Es gelten auch hier die oben angegebenen Stornobedingungen. Wir empfehlen allen, die dieses Risiko ausschließen wollen, eine Rücktrittsversicherung abzuschließen.

Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um eine unerhebliche Leistung handelt oder wenn einer Erstattung rechtliche oder behördliche Regelungen entgegenstehen.

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die örtlich zuständige Leitung des Veranstalters ist in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte des Veranstalters wahrzunehmen. Kündigt der Veranstalter aus einem solchen Grund, so behält er den Anspruch auf den vereinbarten Preis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.
2. Bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Wird die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Veranstalters unzumutbar, weil die Anmeldungszahl für die Veranstaltung so gering ist, dass im Falle der Durchführung der Veranstaltung die entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Veranstaltung, bedeuten würde, erhält der Angemeldete/Teilnehmer den eingezahlten Preis einschließlich evtl. Anzahlung umgehend zurück.
3. Bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Veranstalters unzumutbar wird, weil die Anmeldungszahl für die Veranstaltung so gering ist, dass im Falle der Durchführung der Veranstaltung die entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Veranstaltung, bedeuten würde oder andere wesentliche, unerwartete Gründe den Rücktritt rechtfertigen. Der Angemeldete/Teilnehmer erhält in diesem Fall den eingezahlten Preis einschließlich evtl. Anzahlung umgehend zurück.
Ein Rücktrittsrecht besteht zu diesem Zeitpunkt jedoch nur, wenn der Veranstalter die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist.

Haftung

Wir sichern den Angemeldeten/Teilnehmern eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Fortbildungsveranstaltung und die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen zu.

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Preis der Veranstaltung beschränkt.